

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

**Förderung von Berufsfeuerwehrstandorten in Thüringen - geplanter Neubau des  
Feuerwehrstandortes Nordhausen**

Die **Kleine Anfrage 3888** vom 2. April 2014 hat folgenden Wortlaut:

Nach einem Pressebericht der Neuen Nordhäuser Zeitung (NNZ) vom 24. Juli 2013 wurden bei einer Überprüfung durch die gesetzliche Unfallversicherung im Mai 2013 diverse Mängel am Berufsfeuerwehrstandort Nordhausen festgestellt. Laut Pressebericht wird unter anderem ein B-Schlauch zur Dämpfung der an der Rutschstange hinabgleitenden Kameraden - statt eines Federtellers - genutzt. Die Breite und Höhe der Fahrzeugeinfahrten entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Beim Ausfahren der Fahrzeuge müssen die Rückspiegel eingeklappt werden, dennoch verbleiben nur wenige Zentimeter zwischen den Einfahrten und den Fahrzeugen. Zudem fehlt eine Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Berufsfeuerwehrstandorte wurden in den letzten 15 Jahren durch das Land gefördert (bitte untergliedern nach Standort, Jahr, geförderten Stellplätzen und Fördersumme)?
2. Welche Förderung wird vom Land für Neubauten von Berufsfeuerwehrstandorten, bezogen auf die Stellplätze, gewährt und wie wurde diese Förderung an die stattgefundene Preisentwicklung (höhere Baukosten) in den letzten Jahren angepasst?
3. Unterscheidet sich die Förderhöhe bei Neubauten, Umbauten oder Anbauten, wenn ja, in welcher Höhe?
4. Hat der derzeitige Berufsfeuerwehrstandort der Stadt Nordhausen Mängel, welche die einsatzgerechte Nutzung bzw. die Unfallverhütungsvorschriften berühren, wenn ja, welche?
5. Können die im oben genannten Pressebericht erwähnten Gebäudeprobleme so bestätigt werden?
6. Gab es bereits Gespräche zwischen der Stadt Nordhausen und dem Thüringer Landesverwaltungsamt, um eine Förderung für einen Neubau einer Hauptfeuerwache in der Stadt Nordhausen zu realisieren, wenn ja, wann fanden diese Gespräche statt?
7. Würde die Stadt Nordhausen die Förderung für eine neue Hauptfeuerwache auch bekommen, wenn der Neubau voll von privater Seite finanziert bzw. gebaut wird und somit die Stadt das Objekt nur anmieten oder leasen würde (die Stadt wäre hier nicht Eigentümer des Grundstückes und Gebäudes)?
8. Gab es dazu auch schon konkrete Gespräche, wenn ja, wann fanden diese statt, wer nahm daran teil und mit welchem Ergebnis?

9. Hat der Landkreis Nordhausen ein abgestimmtes Stützpunktfeuerwehrkonzept und seit wann gilt dieses aktuelle Konzept?
10. Auf welcher Rechtsgrundlage können die Landkreise den Neubau von Feuerwehrprojekten der Gemeinden fördern?
11. Besteht die Möglichkeit, den Bau einer neuen Hauptfeuerwache mit Mitteln aus dem Landeshaushalt zu fördern?
12. Bis wann muss die Stadt bezüglich Frage 11 dazu einen Fördermittelantrag einreichen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juni 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Standort	Jahr	Geförderte Stellplätze in Euro	Fördersumme in Euro
Weimar BF	2004	14 a 76.700 <sup>*)</sup>	1.073.800
Erfurt GSZ Süd	2009	12 a 81.000	972.000
Jena Feuerwache Nord	2013	20 a 81.000	1.620.000

<sup>\*)</sup> siehe Antwort auf Frage 2

Zu 2.:

Für den Neubau von Feuerwehrhäusern von Stützpunktfeuerwehren/ Berufsfeuerwehren wird für jeden nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von 81.000 Euro gewährt.

Dieser Festbetrag wurde im Jahr 2008 von 76.700 Euro auf 81.000 Euro angehoben. Alle anderen Festbeträge wurden ebenso mit der im Jahr 2008 neu erlassenen Richtlinie den aktuellen Bedingungen angepasst

Zu 3.:

Gemäß der aktuell gültigen Zuwendungsrichtlinie werden folgende Festbeträge für Feuerwehrhäuser gewährt:

Maßnahme	Zuwendung pro Stellplatz in Euro
Neubau Stützpunktfeuerwehren/Berufsfeuerwehren	81 000
Neubau alle anderen Gemeindefeuerwehren	75 000
Umbau/Erweiterung	64 000
Neubau/Umbau/Erweiterung für KLF-Thüringen	38 000

Zu 4.:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Stadt Nordhausen einen Neubau der Feuerwehr an einem anderen Standort plant.

Zu konkreten Mängeln liegen keine Informationen vor.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 6.:

Ja, diese Gespräche fanden am 21. März 2012 und 16. Dezember 2013 statt. Dabei wurde die Anzahl der zuwendungsfähigen Stellplätze anhand der Einstufung nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung festgelegt.

Im Rahmen der letzten Beratung wurde durch die Stadt Nordhausen auch geäußert, den Standort eines Neubaus noch einmal prüfen zu wollen.

Zu 7.:

Nein; gemäß der aktuell gültigen Zuwendungsrichtlinie (Anlage 1, Punkt 2.3.1) muss der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Erbbaupachtvertrag mindestens 25 Jahre) des Grundstücks sein.

Zu 8.:

An der Beratung am 16. Dezember 2013 hat auch ein privater Investor für den Neubau des Feuerwehrhauses teilgenommen. Bereits in diesem Rahmen wurde die Stadt Nordhausen auf die Festlegungen der Zuwendungsrichtlinie (siehe Antwort zu Frage 7) hingewiesen.

Zu 9.:

Die Konzeption des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe sowie des Katastrophenschutzes im Landkreis Nordhausen wurde am 31. Januar 2012 durch den Kreistag beschlossen.

Zu 10.:

Jede Körperschaft trägt gemäß § 44 Abs. 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) die Personal- und Sachkosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Daraus ergibt sich, dass die Stadt Nordhausen die Kosten für die notwendigen Stellplätze des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe selbst finanzieren, das heißt, zumindest den notwendigen Eigenanteil (bei Förderung durch das Land) aufbringen muss.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 ThürBKG sind die Landkreise Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe sowie den Katastrophenschutz. Sie müssen daher Stützpunktfeuerwehren und andere Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben planen sowie die Gemeinden und Brandschutzverbände gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG bei den dafür erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe unterstützen.

Zu 11.:

Die Möglichkeit, den Bau einer Hauptfeuerwache in der Stadt Nordhausen mit Mitteln aus dem Landeshaushalt zu fördern, besteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wenn die in der Zuwendungsrichtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Zu 12.:

Gemäß der aktuell gültigen Zuwendungsrichtlinie reichen die Gemeinden ihren Antrag einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres bei dem zuständigen Landratsamt ein. Sollten für das Jahr 2015 Fördermittel beantragt werden, müsste der Antrag dementsprechend bis zum 30. Juni 2014 beim Landratsamt Nordhausen eingereicht werden.

Geibert  
Minister